



**Satzung**  
**Förderverein Horneckschule e.V.**  
(In der Fassung vom 04.12.2013)

**§ 1**  
**Vereinsname und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Horneckschule.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden, der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein „(e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gundelsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Horneckschule Gundelsheim, deren Träger die Stadt Gundelsheim ist. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2, Absatz 1, Satz 2 genannten Körperschaft verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und seinen Zielen nützen wollen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tode
  - c) Ausschluss
4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied schriftlich zugegangen sein.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
  - b) großer Verstoß gegen die Vereinsziele oder die Satzung,
  - c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss wird vom Ausschuss beschlossen. Er ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die Hauptversammlung entscheidet.
6. Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihr Wahlrecht auszuüben. Auch noch nicht Volljährige haben dieses Wahlrecht, wenn sie eine Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassier/in und sind gerichtlich und außergerichtlich je Alleinvertretungsberechtigt.

d.) dem Schriftführer

- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 3. Für den Vorstand und die Mitglieder gilt die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungsordnung.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Kassier hat die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Vereins zu besorgen und erstellt die Jahresrechnung und einen Haushaltsplan. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kasse ist einmal jährlich durch zwei vom Ausschuss bestellte Kassenprüfer zu überprüfen.
- 6. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit diese nicht von einem anderen Vorstandsmitglied bearbeitet werden. Er hat über alle Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen.

## **§ 8 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand gemäß § 7 der Satzung
  - b) mindestens 5 Beisitzern
  - c) der/dem jeweilige/n Elternbeiratsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in sofern sie dazu bereit sind
  - d) dem jeweiligen Rektor und Konrektor, die jedoch nur beratende Funktion haben, sofern sie nicht als Beisitzer oder als Vorstandsmitglieder gewählt sind, was zulässig ist, wenn sie dazu bereit sind.
2. Der Ausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er hat insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm des Vereins aufzustellen und zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestellen, die dem Ausschuss nicht angehören sollen.  
Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes sowie der Beisitzer zum Ausschuss
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes, Entlastung von Vorstand und Ausschuss
  - d) die Festsetzung des Beitrags
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) die Angelegenheiten, die vom Ausschuss unterbreitet werden
  - g) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, sofern weder Vorstand noch Ausschuss zuständig sind.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Gundelsheim oder schriftlich (auch per E-Mail möglich) mindestens eine Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Satzungsänderungen, bei denen eine 2/3-tel Mehrheit und bei der Auflösung des Vereins, bei der eine ¾-tel Mehrheit notwendig ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrags.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung  $\frac{3}{4}$ -tel der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gundelsheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Horneckschule zu verwenden hat.
3. Der Vorstand führt, wenn die Auflösung beschlossen worden ist, die Geschäfte bis zur endgültigen Abwicklung weiter. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier jeweils mit Einzelvertretungsrecht.

Der Verein entstand am 12. Dezember 1976 in der Gründungsversammlung und wurde am 8. August 1977 vom Amtsgericht .Registergericht- Heilbronn unter der Nr. 1183 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung vom Dezember 1976 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 1993 an das geltende Recht für die Gewährung der Gemeinnützigkeit angepasst.

Die geänderte Satzung vom 3. Mai 1993 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2002 an das geltende Recht für die Gewährung der Gemeinnützigkeit angepasst.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22. März 2004 wurde eine Namensänderung durchgeführt, nachdem die Schule eine Namensgebung erfahren hat.

Die geänderte Satzung vom 14. Februar 2011 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2011 an das geltende Recht für die Gewährung der Gemeinnützigkeit angepasst.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. März 2011 wurde eine Namensänderung durchgeführt.

Die geänderte Satzung vom 18. März 2011 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2013 an das geltende Recht für die Gewährung der Gemeinnützigkeit angepasst.